EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 128/67/EWG DES RATES

vom 13. Juni 1967

zur Festsetzung der Preise und der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1967/1968

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz (4), Artikel 5 Absatz (5) Buchstabe b) und Artikel 32 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1967/1968 in der Gemeinschaft geltenden Getreidepreise sind sowohl die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik zu berücksichtigen als auch der Beitrag, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will.

Die gemeinsame Agrarpolitik hat unter anderem zum Ziel, einerseits den in der Landwirtschaft tätigen Personen eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten und die Versorgung sicherzustellen und andererseits für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen; im Rahmen der handelspolitischen Zielsetzungen der Gemeinschaft ist eine Preispolitik zu vermeiden, die zur Selbstversorgung bei Getreide führen könnte; daraus ergibt sich, daß die Richtpreise weder auf einem zu hohen noch auf einem zu niedrigen Niveau, sondern zwischen den oberen und unteren Grenzen der in den vorherigen Wirtschaftsjahren geltenden Richtpreise festzusetzen sind.

Die Richtpreise für die Hauptgetreidearten müssen außerdem in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander festgesetzt werden, das der erforderlichen Ausrichtung der Erzeugung und Verwendung dieser Getreidearten Rechnung trägt.

Dieses Ziel wird unter den gegenwärtigen Bedingungen erreicht, wenn die Richtpreise für Gerste, Weichweizen, Roggen und Mais im Verhältnis von 100 : 116,5 : 102,5 : 99 festgesetzt werden.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

Unabhängig von der der Hartweizenerzeugung zu gebenden Ausrichtung muß der Richtpreis für diese Getreideart unter Berücksichtigung der Bedingungen für die Verwendung und der Lage auf dem Weltmarkt im Verhältnis 118 : 100 gegenüber dem Richtpreis für Weichweizen festgesetzt werden.

Die gegenwärtigen Bedingungen der Hartweizenerzeugung und die dieser Erzeugung zu gebende Ausrichtung führen dazu, daß ein garantierter Mindestpreis festgesetzt wird, der über dem Grundrichtpreis liegt, um dem Erzeuger einen gerechten Preis zu sichern.

Die Richtpreise gelten für den wichtigsten Handelsplatz des Zuschußgebietes im Nordwesten der Gemeinschaft, nämlich Duisburg; da die Grundinterventionspreise gemäß Artikel 2 Absatz (3) der Verordnung Nr. 120/67/EWG für den gleichen Handelsplatz, auf der gleichen Stufe und zu den gleichen Bedingungen festzusetzen sind, ist bei ihrer Berechnung von den Richtpreisen auszugehen; die Grundinterventionspreise bieten auf der betreffenden Handelsstufe für den Erzeuger eine ausreichende Preisgarantie, wenn sie für Brotgetreide um 7,50 Rechnungseinheiten und für Futtergetreide um 6,25 Rechnungseinheiten unter dem Richtpreis liegen.

Die abgeleiteten Interventionspreise müssen gemäß der Verordnung Nr. 131/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide [1] auf der Grundlage des Grundinterventionspreises unter Berücksichtigung der natürlichen Marktpreisbildung und der Transportkosten für die Handelsplätze mit einer gewissen regionalen Bedeutung festgesetzt werden; es ist jedoch nicht notwendig, abgeleitete Interventionspreise für Hartweizen in Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden und für Roggen in Italien festzusetzen, da in diesen Ländern keine nennenswerte Erzeugung dieser Getreidearten besteht.

Da die in Artikel 4 Absatz (2) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Bedingung erfüllt ist, ist für Mais nur ein einziger Interventionspreis für alle zu bestimmenden Handelsplätze festzusetzen.

Gemäß Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht; dieses Ziel wird erreicht, wenn die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg — dem Handelsplatz, für den der Richtpreis festgesetzt ist —, die Umschlagskosten in Rotterdam sowie eine Handelsspanne von dem Richtpreis in Abzug gebracht werden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5 Absatz (2) der Verordnung Nr. 120/67/EWG so festzusetzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die mit ihnen im Wettbewerb stehen, der Richtpreis in Duisburg erreicht werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 werden die Richtpreise, die Grundinterventionspreise und der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wie folgt festgesetzt:

a) Richtpreise:

	Rechnungseinheiten je 1 000 kg
Weichweizen	106,25
Roggen	93,75
Gerste	91,25
Mais	90,63
Hartweizen	125,00

b) Grundinterventionspreise:

	Rechnungseinheiten je 1 000 kg
Weichweizen	98,75
Roggen	87,50
Gerste	85,00
Hartweizen	117,50

c) garantierter Mindestpreis für Hartweizen:

145 Rechnungseinheiten je 1 000 kg.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1967/1968

— werden der Handelsplatz mit dem für jeden Mitgliedstaat niedrigsten abgeleiteten Interventionspreis sowie dieser Preis in Anhang A festgesetzt;

[1] Siehe Seite 2362/67 dieses Amtsblatts.

— werden die wesentlichsten Handelsplätze und die abgeleiteten Interventionspreise für diese Handelsplätze in Anhang B festgesetzt;

— wird der Interventionspreis für Mais auf 77 Rechnungseinheiten je 1 000 kg festgesetzt.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 werden die Schwellenpreise wie folgt festgesetzt:

Rechnungseinheiten je 1 000 kg

Weichweizen	104,38
Roggen	91,88
Gerste	89,00
Mais	88,38
Hartweizen	123,13
Hafer	83,66
Buchweizen	84,55
Hirse aller Art außer Millet	85,44
Millet	84,55
Kanariensaat	84,55

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juni 1967.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ch. HEGER

ANHANG A

Handelsplatz	Rechnungseinheiten je 1 000 kg			
	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste
BELGIEN:		—		
Liège	97,26			83,51
Antwerpen			86,88	
DEUTSCHLAND:		—		
Aulendorf	94,61		83,36	
Schwabach				81,38
FRANKREICH:				
Tours	91,86			
Orléans			79,61	
Toulouse		114,76		
Châteauroux				76,85
ITALIEN:			—	
Bologna	95,07			
Palermo		110,24		
Foggia				83,25
LUXEMBURG:		—		
Mersch	93,72		82,46	84,65
NIEDERLANDE:		—		
Rotterdam	98,13		86,88	84,38

ANHANG B

Handelsplatz	Rechnungseinheiten je 1 000 kg			
	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste
Kiel	97,06	—	85,81	84,54
Hamburg	98,31	—	87,06	84,54
Bremen	98,31	—	87,06	84,54
Hannover	96,95	—	85,70	83,20
Kassel	96,24	—	84,99	82,47
Bamberg	98,11	—	86,86	84,36
Regensburg	95,27	—	84,02	82,43
Passau	95,27	—	84,02	82,43
Stuttgart	98,30	—	87,05	85,00
Mannheim	98,75	—	87,50	85,00
Antwerpen	97,56	—	—	83,81
Compiègne	95,23	—	—	81,48
Chartres	92,11	—	—	78,36
Rouen	95,27	—	—	82,43
La Pallice	95,27	—	—	82,43
Poitiers	91,96	—	—	78,60
Tours	—	—	—	78,28
Châteauroux	92,11	—	—	—
Marseille	98,75	117,50	—	85,00
Toulouse	94,82	—	—	79,25
Reggio Calabria	98,75	—	—	—
Palermo	98,75	—	—	—
Cagliari	98,75	—	—	—
Ancona	96,37	—	—	—
Genova	96,15	117,50	—	83,25
Roma	98,75	—	—	—
Grosseto	97,44	—	—	83,25
Firenze	96,52	—	—	—
Napoli	98,75	—	—	—
Foggia	98,75	—	—	—
Bari	98,75	—	—	—

VERORDNUNG Nr. 129/67/EWG DES RATES

vom 13. Juni 1967

zur Festsetzung der Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1967/1968

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 32 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Preise für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen müssen bestimmten Standardqualitäten entsprechen.

Es ist angebracht, daß die Standardqualitäten, für welche diese Preise festgesetzt werden, so weit wie möglich den durchschnittlichen Qualitäten des in der Gemeinschaft geernteten Getreides entsprechen.

[1] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.